

A m t s b l a t t
d e r
R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

N r . 1 6 .

D ü s s e l d o r f , M i t t w o c h , d e n 1 7 . M ä r z 1 8 1 9 .

Belanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das Königl. hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen hat zur Erleichterung der Inhaber von Staatsschuldsscheinen unterm 25sten Februar d. J., die nachfolgende Bekanntmachung erlassen, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Düsseldorf, am 12. März. 1819.

Nr. 64.

Nachricht für
die Inhaber von
Staats-Schuld-
scheinen.
II. 3525.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu mehrerer Erleichterung der außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staats-Schuldsscheinen ist beschlossen worden, daß die Staats-Schuldsscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819. bis 1822., in eben der Art, wie solches nach der Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. bei der Controlle der Staatspapiere geschehen sollte, nunmehr auch bei den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden können, und letztere ermächtigt seyn sollen, demnächst die Prüfung, Abstempelung und das Ausgeben der Coupons zu bewirken.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den Königl. Regierungen aber, wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens, zugleich folgendes zur näheren Instruction gegeben:

- 1) die Königl. Regierungen senden über sämtliche bei ihnen eingereichte Staats-Schuldsscheine, ein nach Nummern, Buchstaben, Kapitalsbeträgen und dem Namen des Präsentanten in duplo angefertigtes genaues Verzeichniß ein.
- 2) In dieses Verzeichniß dürfen nur solche Staats-Schuldsscheine aufgenom-

men werden, bei welchen sich die richtige Abstempelung der vorletzten Coupons aus der Serie II. bereits vorfindet; — wo diese fehlt, sind die Staatsschuldscheine unter Bemerkung des Präsentanten abgesondert, der hiesigen Kontrolle der Staatspapiere zum direkten weiteren Verfahren zu übersenden.

3) Die neuen Coupons werden, so weit sich hier nach Lage der Bücher bei dem eingesandten Verzeichniß nichts zu erinnern findet, hiernächst jeder Regierung mit einem Exemplar des Verzeichnisses und mit dem Stempel zum Vermerk der Ausgabe der Coupons auf jedem Staats-Schuldschein übersandt werden, wobei derselben aber zur Pflicht gemacht wird, das Abstempeln und Ausgeben der Coupons durch besonders zuverlässige Beamte besorgen zu lassen.

4) Sobald das Ausgeben der Coupons bei der betreffenden Regierung vollendet ist, wird von derselben das Verzeichniß der bei ihr präsentirten Staats-Schuldscheine dahin beschränkt:

daß die Ausreichung der Coupons auf jedem Staats-Schuldschein, wozu sie gehören, abgestempelt worden sey, und daß sich dabei nichts zu erinnern gefunden habe;

welchemnächst das Verzeichniß zum Belag der Ausgabe mit dem Stempel wieder an das unterzeichnete Ministerium zurückzusenden ist.

Hiernach haben sich die Königl. Regierungen, ohne weitere spezielle Verfügungen zu erwarten, zu achten und dieses auch in ihre Amtsblätter schleunigst aufzunehmen.

Die Schemata zu den oben ad 1. vorgeschriebenen Verzeichnissen werden den Regierungen durch die Controlle der Staatspapiere zugehen.

Berlin, den 25. Februar. 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen:

E. F. v. Hardenberg. Friesse. Rother.

Nr. 65.

Bestimmung der
Frist zur Eingabe
der Reklamationen
in den
die-jährigen
Steuern.
II. 3460.

Die Heberollen der direkten und Gewerbesteuer für das Jahr 1819 sind bereits im Monat Januar c. den Steuerempfängern zur Vollstreckung, zugegangen.

Die Steuerpflichtigen werden daher an die gehörige und prompte Entrichtung ihrer Quoten erinnert und zugleich benachrichtigt: daß die peremptorische Frist zur Eingabe etwaniger Beschwerden über irrige oder verhältnißwidrige Quotifikationen, bis Ende April dieses Jahrs bestimmt ist, und daß daher auf Reklamationen,

welche später bei den betreffenden landrätlichen Behörden einkommen, so wie auf diejenigen, welche ordnungswidrig bei uns unmittelbar übergeben werden mögten, keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Steuer-Erheber haben die von Amtswegen zu machenden Reklamationen, welche sich bloß auf durchaus unbeibringliche Posten einschränken müssen, bis zum letzten November des laufenden Jahrs den betreffenden Landräthen einzureichen, indem später eingehende Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Den Herrn Landräthen liegt ob, für die zeitige Untersuchung und Beurtheilung der Beschwerden zu sorgen, und solche vollständig und gehörig instruiert, längstens bis Ende Juni c. zur Entscheidung und Feststellung, bei uns einzureichen. In Ansehung der amtlichen Reklamationen, wird hierzu der Termin auf den letzten Dezember l. J. festgesetzt. Jede Verspätung haben dieselbe zu verantworten.

Im Uebrigen und besonders rücksichtlich der zur Abschreibung vorbehaltlich der Wiederauslage, beziehungsweise zur unbedingten Niederschlagung, von Amtswegen zu reklamirenden Beträge, werden die Herren Landräthe und Steuer-Erheber auf die Verordnung vom 8. März v. J. den vorliegenden Gegenstand für das Jahr 1818 betreffend (Nro. 45 des vorjährigen Amtsblatts Nro. 11.) verwiesen; auch wird denselben so wie den reklamirenden Steuerpflichtigen zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß letztere, der erhobenen Beschwerdeführung ungeachtet, zur vorläufigen Zahlung ihrer Steuerquoten schuldig und anzuhalten sind.

Düsseldorf den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

A u s z u g

aus der Instruction, d. d. Berlin vom 12ten Januar 1819., über das Verfahren bei Waarenversendungen, welche auf ihrem Wege abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Vom Königl. hohen Finanz-Ministerium ist, mittelst eines Anhanges zur Instruction vom 28sten Mai v. M., die Geschäfts-Verwaltung bei den Haupt-Zollämtern betreffend, näher vorgeschrieben, wie das Verfahren bei Waaren-Versendungen im Inlande, mit Berührung des Auslandes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 28sten Mai v. J. §. 22. und 23, und der Zollordnung von demselben Tage §. 100. 101. 102 104 und 105, einzeln statt finden soll, und werden aus dieser näheren Instruction folgende Punkte, mit dem Bemerk-

Nr. 66.

Waaren-Versendungen welche abwechselnd In- und Ausland berühren.

II. 2870.

ten bekannt gemacht, daß das weitere Detail in dem Anhange selbst eingesehen werden kann, welcher zu dem Ende im hiesigen Hauptzollamte und dem Nebenzollamte zu Herdingen, auch bei den Ortsvorständen hier selbst, zu Elberfeld, Lennep, Solingen, Essen, Crefeld und Gladbach ausgelegt ist.

Wenn nämlich:

- 1) aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet werden, welche bloß dem Eingangszoll unterliegen, oder von denen die Verbrauchssteuer nicht über 2 Rthlr. vom Centner beträgt, (es mögen fremde versteuerte, oder gleichnamige inländische seyn), so können solche zur Erreichung ihrer Bestimmung über Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Ordnung aus- und eingehen. In besondern Fällen wird der Transport auch über die Nebenzollämter zweiter Ordnung gestattet werden.
- 2) Der Waarenführer giebt über Art und Menge der Waaren an der Ausgangs-Zollstätte eine schriftliche Deklaration ab; das Amt revidirt nach derselben die Waaren, bestimmt unter der Deklaration die Dauer ihrer Gültigkeit für das Eingangszollamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und giebt die bescheinigte Deklaration nach deren Eintragung, dem Waarenführer zurück.
- 3) Ein Verschuß der Waaren ist, in sofern der Waarenführer solchen nicht verlangen möchte, nicht erforderlich, trägt dieser darauf an, und ist der Verschuß, der Eigenschaft der Waaren nach, zulässig, so ist derselbe anzulegen. Zu demselben Zwecke kann die Anlegung des Verschlusses auch schon bei einem Amt im Innern, (wo ein Steueramt besteht) welches mit den dazu nöthigen Werkzeugen versehen ist, erfolgen.
- 4) Im Eingangszollamte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben, jene werden nach dieser revidirt und nach richtigem Befunde mit dem Legitimationscheine zum Durchgange durch den Controll-Bezirk abgelassen.
- 5) Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als 2 Rthlr. Verbrauchssteuer vom Centner, oder bei Flüssigkeiten einen Groschen, oder darüber pr. Quart betragen, und gleichnamiger inländischer Artikel ist der Regel nach, nur über Hauptzollämter gestattet. Ausnahmen hiervon werden in besondern Fällen nachgegeben werden.

6) Die Ausgangsgefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann dieß nach der Wahl des Waarenführers bei jedem Steuer-Amte im Innern, (wo ein Steueramt besteht) oder erst in der Ausgangs-Zollstelle geschehen. Im ersten Falle wird lediglich ein Depositenschein ertheilt, in welchem bemerkt ist, welcher Betrag an Ausgangs-Zoll-Gefällen sicher gestellt worden, ohne daß die Waaren zur Revision gestellt zu werden brauchen. Dieß geschieht erst im Ausgangsamte mit Abgabe des Depositen Scheins und der Deklaration. Auf den Grund der letztern wird die Waare im Aus- und Eingangs-Amte, wie zu 1. bestimmt, behandelt, der Ausfuhr-Zoll wird im Ausgangsamte nicht erhoben, und der entweder schon mitgebrachte, oder wenn die Sicherheitleistung erst im Zollamte geschehen, von diesem ausgestellte Depositenschein der mit der Legitimation versehenen Deklaration angestempelt. Im Eingangsamte erhält der Waarenführer den Erstern mit der Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waaren, und daß die Bürgschaft erledigt sey, zurück, um den Rückempfang derselben beim betreffenden Amte zu extrahiren.

7) Ausgangszollpflichtige Waaren, welche für das Ausland bestimmt, nach der Verlassung der nächsten Gränze in ihrem Wege noch einmal das Inland berühren müssen, werden, gleich gewöhnlichem zollpflichtigem Ausgangsgute, behandelt, so, daß nicht eine Pfandlegung der Ausgangsgefälle, sondern deren volle tarifmäßige Entrichtung eintritt. In der Quittung wird ausdrücklich bemerkt, daß noch einmal das Inland, auf welcher Straße, und während der zu bestimmenden Zeit durchfahren wird, daher dieses gleich angegeben werden muß, und daß im letzten Zollamte die Güter ohne nochmalige Entrichtung des Ausfuhrzolles, auszulassen seyen. Im Eingangsamte wird die Waare zur Revision gestellt, nach der Quittung revidirt, und diese, vor der Rückstellung an den Waarenführer, dann mit der Bescheinigung des Eingangs der Waare versehen, wenn sie ausdrücklich auf die Passage noch einmal durch das Inland gerichtet ist.

Im letzten Ausgangsamte wird alsdann die Waare nach zuvor geschehener Revision auf den Grund der Quittung und deren Eintragung frei ausgelassen.

Zu den Deklarationen und Legitimations-Scheinen folgen die unten stehende Muster.

8) Bleibt der Nachweis des Wieder-Eingangs ausgangszollpflichtiger (nach dem Inlande bestimmter) Waaren über die gegebene Frist aus, so werden aus dem Depositum, oder der Bürgschaft die schuldigen Gefälle eingezogen.

Bei Bestimmung der Frist, wie lange die mitgehenden Bescheinigungen bei Durchfahung des Auslandes gültig seyn sollen, ist auf die dazu nothwendige Zeit Rücksicht zu nehmen, so, daß solche nicht auf längere Zeit, als gerade erforderlich ist, ausgestellt werden dürfen.

Düsseldorf, den 10. März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

M u s t e r.

Deklaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endes Unterzeichneter, der von
über das Zollamt zu ausführt, um sie über das Zollamt
zu wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Deklaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

den ten

(Name, mit Angabe des Karakters.)

Legitimation: Attest des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang oben verzeichneter Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Nummer
des Notiz-Buchs.

In den zum künftigen Gebrauch auszugebenden Exemplaren wird das Vorgesichene nicht mit gedruckt, sondern es wird bei dem Gebrauch nach den Umständen mit der Feder ergänzt.

- 1) Die Waaren gehen (unter) Plombage: Verschluß, und derselbe ist vom Amte (hier selbst) (ohne) wie folgt, angelegt, (zu)
- 2) für den Ausgangs-Zoll ist laut angestempeltem Depositenchein des Amtes (hier selbst) auf Sicherheit bestellt, (zu)
- 3) obige Deklaration wird in Betreff der Menge und Art der Waaren noch über folgende Posten, wie nachstehend, näher erklärt.

Dies Legitimation: Attest ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit demselben bis zum ten d. J. beim Eingang, Amt eintreffen.

den

Zoll-Amt.



Umstehend verzeichnete Waaren sind den d. J. hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notiz-Buch unter Nummer eingetragen. Dem Waaren-Führer ist der angestempelt gewesene Depositenchein mit dem Eingang-Atteste versehen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

den ten

Zoll-Amt.

Nachrichtlich: Alle Angaben über Menge müssen in Buchstaben ausgedruckt werden.

Dem Kaufmann Wilhelm Theodor Evers zu Köln ist unter dem 4ten November v. J. von dem Königl. Ministerium des Handels ein Patent über das ausschließliche Recht zur Benutzung der vom Herrn General Major von Nöblich angegebenen eigenthümlichen Methode, Ziegelsteine zu streichen, auf fünf nacheinander folgende, mit dem 1sten July 1819 beginnende, Jahre, für sämtliche Provinzen der Monarchie diesseits der Weser ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Nr. 67.

Patent des
Wilh. Th. Evers
in Köln für eine
eigenthümliche
Art der Ziegel-
bereitung
II. 3042.

Düsseldorf den 4. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Gemäß einer Verfügung des Königl. Polizei-Ministeriums vom 17. d. M. ist die Annahme der Niederländischer Seite ausgewiesenen russischen und polnischen Verbrecher und Bagabunden, zum Transport in ihre Heimath durch die preuss. Monarchie, verboten; welches allen Polizei-Behörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 8. März 1819.

Nr. 68.

Verbot des
Transportes
russischer und
polnischen Arres-
tanten, aus den
Niederlanden
nach der Heim-
ath
I. 2485.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Königliche Regierung zu Arnberg hat in ihrem Amtsblatte unterm 23ten Januar c. a. eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher sich daselbst mehrere Einwohner aus den Königlichen Provinzen zwischen Weser und Rhein zum Hausirhandel gemeldet haben, ohne sich sogleich darüber zu legitimiren, daß und wie viel Steuer sie in ihren Wohnorten für das gedachte Gewerbe bezahlt haben. Von diesem Umstande hängt es jedoch lediglich ab, ob der Patentpflichtige nochmals zur Erlegung der Gewerbesteuer anzuhalten oder davon frey zu lassen ist.

Nr. 69.

Den Hausir-
Handel betr.
II. 2622.

Wir machen solches den disseitigen Hausirern nachrichtlich bekannt, mit der

Anweisung, ihr Patent, oder ihren Gewerbschein stets bei sich zu führen, weil sie sonst sich selbst beizumessen haben, wenn sie in andern Regierungsbezirken ebenfalls zur Erlegung der Gewerbesteuer angehalten werden.

Düsseldorf den 9. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Beschlagnahme
auf Gehälter u.
Emolumente.

Zufolge Rescripts des Königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen, Herrn Großkanzlers v. Beyme Excellenz d. d. Berlin den 19. m. pr. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie nach den jetzt bestehenden administrativen Grundsätzen ein Beschlag auf die Besoldung und die Emolumente eines Civil-Beamten nur in der Masse gestattet werden kann, daß gegen diejenige, die nur 400 Rthlr. oder weniger Dienstehelünfte haben, überall kein Beschlag zugelassen, bei den übrigen aber der Beschlag auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumenten zulässig ist.

Cöln den 5. März 1819.

Königl. Inmediat-Justiz-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Dem entwichenen
Peter Isbert
betr.

Da der unterm 21ten vorigen Monats aus der Stasanstalt entwichene Peter Isbert sich am 9ten dieses Monats wieder eingefunden hat, so wird der am 22ten vorigen Monats gegen ihn erlassene Steckbrief hiemit wieder zurückgenommen.

Werden den 11. März 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.